

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen – Drucksache 17/11294 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer (Artikel 1 § 4 Absatz 1 Nummer 4
Buchstabe c AgrarMSG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte auf die vorge-
sehene Ermächtigung nicht verzichtet werden.

Zum einen besteht eine enge Verzahnung zwischen Aner-
kennungsrecht und Kartellrecht. So sind vor allem einzelne
Anerkennungsvoraussetzungen kartellrechtlich geprägt. Die
Möglichkeit, bei der Bewertung dieser Voraussetzungen
eine Zusammenarbeit zwischen Anerkennungsbehörden
und Kartellbehörden vorzusehen, um eventuelle unter-
schiedliche Bewertungen bereits im Vorfeld der Anerken-
nung diskutieren und ausräumen zu können, sollte nicht ge-
nerell im Voraus ausgeschlossen werden. Ob diese
Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, kann und soll im Rah-
men der kommenden Beratung und Beschlussfassung über
die Durchführungsverordnung zum AgrarMSG, die insofern
der Zustimmung des Bundesrates unterliegt, für jeden ein-
zelnen Erzeugnissektor und jede einzelne Organisationsart
jeweils gesondert entschieden werden.

Zum anderen ist konkret zu beachten, dass in den Arti-
keln 176a ff. Verordnung (EG) Nr. 1234/ 2007 des Rates
vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation
der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die ein-
heitliche GMO) im Bereich der Branchenverbände für
einige Sektoren (Obst und Gemüse; Tabak; Milch) beson-
dere Befugnisse und Verfahren für die Kartellbehörden der
EU geregelt sind. Folglich ist es angebracht, in paralleler
Weise vor allem für die dort nicht geregelten Sektoren eine
Beteiligungsmöglichkeit der zuständigen nationalen Kart-
tellbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorzu-
sehen. Hintergrund für die Unionsrechtslage ist, dass Bran-
chenverbände kartellrechtlich besonders sensibel sind.
Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit, von der Er-

mächtigung nur im Bereich der Branchenverbände Ge-
brauch zu machen.

Ferner zeigt das 2012 in Kraft getretene EU-Milchpaket mit
seinem neuartigen Artikel 126c der Verordnung (EU)
Nr. 1234/2007, der für anerkannte Erzeugerorganisationen
und deren Vereinigungen im Milchsektor besondere Befug-
nisse und zugehörige Verfahren der nationalen und EU-Kar-
tellbehörden regelt, dass auch im Bereich der Erzeugerorga-
nisationen und deren Vereinigungen ergänzendes nationales
Verfahrensrecht erforderlich werden könnte. Angesichts der
derzeit beratenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik,
bei der im Bereich der Agrarmarkordnung die vom
AgrarMSG erfassten Agrarorganisationen eine besondere
Rolle spielen, erscheint es nicht sachgerecht, auf die betref-
fende Ermächtigung zum Erlass deutschen Durchführungs-
rechts zu verzichten.

Zu Nummer 2b (Entwurf einer Rechtsverordnung auf
Grundlage von § 4 Absatz 1 AgrarMSG)

Die Bundesregierung wird die Bitten des Bundesrates im
Rahmen der Erarbeitung der Durchführungsverordnung
zum AgrarMSG prüfen und das Ergebnis der Prüfung in die
Beratung der Durchführungsverordnung mit den Ländern
einbringen.

Zu Nummer 2c (EU-Milchmarktrecht)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das EU-Milch-
paket erst 2012 in Kraft getreten ist und auf Unionsebene
breiter Konsens besteht, den lange ausgehandelten Kompro-
miss nicht umgehend wieder in Frage zu stellen.

Zu Nummer 2d (EU-Recht und regionale Erzeugnisse)

Die Bundesregierung ist dem Anliegen bereits nachgekom-
men, indem sie entsprechende Überlegungen in die Bera-
tungen der laufenden Reform der Gemeinsamen Agrarpoli-
tik schriftlich und mündlich eingebracht hat.

